

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 34 Jahrgang 2024

ausgegeben am 17.12.2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Satzungen und Verordnungen etc.....	2
54/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hude (Oldb) (Hebesatzsatzung)	2
Bekanntmachungen anderer öffentlicher Stellen	3
55/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022.....	3
56/2024 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023	4
57/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022	5
58/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hude vom 01.11.2022	6
59/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022	7
Sonstiges	8
60/2024 Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2022	8

Satzungen und Verordnungen etc.

Bekanntmachung

**54/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hude (Oldb)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 286 % |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 286 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 18.12.2023 außer Kraft.

Hude, 12.12.2024

Skatulla
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer öffentlicher Stellen

Bekanntmachung

55/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m³.

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung

56/2024 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

II. Änderung von § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

III. Änderung der Anlage

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung

57/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung

58/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hude vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hude vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,88 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung

59/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sonstiges

Bekanntmachung

60/2024 Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung zum Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG bekannt gemacht. Gem. § 2 NBKAG umfasst die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2022 nicht die Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 liegt in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Jörg Skatulla